

Daraus ergibt sich, welcher Weg bei der Abmachung, die man im Sinne hatte, einzuschlagen gewesen wäre. Der Bischof kann überhaupt nicht umgangen werden, denn ohne ihn kann der fragliche Priester doch keine Veränderung seiner Stelle, seiner Station vornehmen. Man hätte zum Bischofe gehen und mit ihm offen und ehrlich reden sollen. Der im Jahrgang 1880 S. 106 unserer Quartalschrift vom Prälaten Dr. Ernest Müller vorgelegte Casus „Ueber Simonie bei Bewerbung um Pfründen“ verbreitet viel Licht über dergleichen finstere Dinge, die gerne die Heimlichkeit suchen.

X. (Legitimationsfall bei zweifelhafter Paternität.) Thekla, welche allgemein als Tochter des Marcus gilt und auch dessen Familiennamen führt, will sich zum Behufe ihrer Verheichelichung von ihrem Pfarrer Titus den Tausschein ausstellen lassen. Titus findet aber beim Nachschlagen im Taufregister, daß Thekla nicht unter dem Namen des Marcus, sondern unter dem Familiennamen ihrer schon verstorbenen Mutter Martha und zwar als außereheliches Kind eingetragen ist. Deswegen läßt Titus den Marcus zu sich rufen und fragt ihn, warum er nicht die Legitimation dieser seiner Tochter sogleich nach seiner Verheichelichung veranlaßt habe. Marcus antwortet, er habe geglaubt, daß sich dies von selbst verstehe und daß dazu keine weiteren Formalitäten nothwendig seien. Nachdem Titus ihn eines Besseren belehrt, fordert er ihn auf, das früher Versäumte wenigstens jetzt nachzuholen und die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben, daß Thekla seine Tochter sei, die er mit seiner späteren Gemahlin Martha erzeugt habe. „Ja, sagt Marcus, dies hätte ich ohne Bedenken gethan, wenn man mich bei meiner Verheichelichung darauf aufmerksam gemacht hätte; allein jetzt hat die Sache einen kleinen Hacken. Ich habe nämlich aus sicherer Quelle in Erfahrung gebracht, daß meine verstorbene Frau zur betreffenden Zeit nicht bloß mit mir, sondern auch mit Julius fleischlichen Umgang gepflogen hat; daher kann ich nicht mit Sicherheit behaupten, daß Thekla mein Kind ist. Allein da das Mädchen brav ist, so bin ich dennoch bereit, die besagte Erklärung abzugeben, wenn Euer Hochwürden glauben, daß dies unter den gegebenen Umständen thunlich ist.“ „Wenn die Sache sich so verhält, erwiedert hierauf Titus, dann können Sie die betreffende Erklärung nicht mit gutem Gewissen abgeben; denn man kann nicht das, was ungewiß ist, als gewiß erklären. Zudem ist es nach der Erklärung der Canonisten zur Legitimation durch die nachfolgende Ehe nothwendig, daß die Thatsache, daß die zwei verheichelichten Personen das Kind außer der Ehe erzeugt haben, außer Zweifel gestellt sei.“ (S. Rutschker, Eherecht, V. Bd. 421.) Auf diese Entscheidung des Titus hin unterläßt es Marcus, weitere Schritte zur formellen

Legitimation des Mädchens zu unternehmen; und so wird Thessa bei den behufs ihrer Verehelichung vorgenommenen Proclamationen zu ihrer Beschämung und zur Verwunderung des Volkes als außereheliches Kind unter dem Familiennamen der Martha verkündet.

Fragen: I. Ist die Entscheidung des Pfarrers Titus richtig? II. Ist die in Folge dieser Entscheidung eingehaltene Handlungsweise des Marcus zu billigen?

Ad. I. Ich glaube diese Frage entschieden verneinen zu müssen. Denn zur rechtlichen Legitimation eines außerehelich geborenen Kindes wird sowohl vom canonischen als auch vom bürgerlichen Rechte nichts Anderes gefordert, als daß die Mutter dieses Kindes mit jenem Manne, mit welchem sie in der vom Geseze bestimmten Zeit geschlechtlichen Umgang gehabt, sich nachträglich verheirathet. Die physische Gewißheit der Paternität ist also nicht nothwendig, da ja dieselbe häufig nicht constatirt werden kann; sondern es genügt die rechtliche Gewißheit, welche durch die Thatfache der tempore utili stattgehabten Beivohnung gewonnen wird. Diese Thatfache zugleich mit der nachfolgenden Verehelichung ist genügend, sie bildet die rechtliche Grundlage der Legitimation. — Diese unsere Ansicht wird durch das canonische Recht vollständig bestätigt. Zum Beweise diene eine Entscheidung Innocenz III. vom Jahre 1209 im C. J. Can. c. 10. X. (II. 19), deren Summa in der Ueberschrift lautet: „Si qui nominent aliquem filium et ita communiter reputatur, non creditur postea alteri eorum juranti contrarium.“ Der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Fall ist im Wesentlichen folgender: T. hielt durch sieben Jahre eine Concubine in seinem Hause, ohne jedoch während dieser Zeit von derselben ein Kind zu haben. Auf einmal entläßt er diese Person, welche aber nach kurzer Zeit zurückkehrt, einen Knaben gebiert und T. als Vater angibt. Dieser läugnet zwar anfangs, jedoch auf das Drängen der Kindesmutter und Anderer bekennt er sich als Vater des Kindes. Allein als der Knabe erwachsen war, und es sich um seine Verehelichung handelte, betheuerte dessen Mutter mit einem Eidschwur, daß sie dieses Kind nicht von T. empfangen habe. Aber dessenungeachtet wurde die frühere Paternitätserklärung und Legitimation aufrecht erhalten; obwohl die natürliche Paternität oder die Thatfache, daß der Knabe von T. erzeugt sei, jedenfalls zweifelhaft war. Es wurde also die mit der Kindesmutter gepflogene Copula als Basis und Beweis der rechtlichen Paternität angesehen. Auch das bürgerliche Recht erfordert als Beweis der rechtlichen Paternität nichts Anderes als die zur betreffenden Zeit erfolgte Beivohnung. Das österr. allg. bürgerl. G. B. bestimmt im § 163, wie folgt: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes inner-

halb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe. Wenn dieser § mit dem § 161 zusammengehalten wird, so ergibt sich, daß das a. b. G. B. mit unserer Anschauung übereinstimmt.

Auch Rutschker verlangt nur „die rechtliche Gewißheit der Vaterschaft des Ehemannes“ und führt zur Illustration einen mit dem unserigen analogen Fall an, der auch im gleichen Sinne erledigt worden ist. Er schreibt diesbezüglich in seinem „Eherecht“ Bd. V. § 363 S. 428 f.: „Hieher gehört der vorgekommene Fall, daß in dem Taufbuch einer Curatie Jemand als Vater eines unehelichen Kindes eingeschrieben war, weil er unter Beobachtung der gesetzlichen Modalitäten dieß bei der Taufe des Kindes begehrt hatte. Zehn Jahre später heirathete die uneheliche Mutter einen andern Mann, der sich nach vollzogener Trauung als Vater des in Rede stehenden Kindes bekannte und die Vorschreibung der Legitimierung desselben per subsequens matrim. in Anspruch nahm. Dem Curaten, welcher anfragte, wen er als Vater des Kindes anzusehen habe, wurde von Seite des Ordinariates geantwortet, daß die letzte Vaterschaftserklärung, weil sie dem außer der Ehe geborenen Kinde zufolge des § 161 des a. b. G. B. günstiger ist, festzuhalten sei, indem kirchliche und bürgerliche Gesetze in zweifelhaften Fällen jener Voraussetzung das Wort reden, welche in favorem prolium illegitimarum lautet. Man hat also in diesem Falle nicht die Gewißheit der natürlichen Paternität gefordert, sondern die rechtliche Paternität als genügende Basis der Legitimation erklärt.“

Mit dieser Auseinandersetzung glaubt Referent den vollen Beweis geliefert zu haben, daß die vom Pfarrer Titus gegebene Entscheidung des in Rede stehenden Falles nicht bloß uncorrect, sondern geradezu unrichtig war.

Ad II. Schon aus den zur Lösung der I. Frage angeführten Gründen läßt sich schließen, daß die Handlungsweise des Marcus objectiv betrachtet nicht zu billigen ist. Aus den ad I gegebenen Ausführungen ergibt sich vor Allem, daß Marcus die volle Berechtigung hatte, die fragliche Paternitätserklärung vor der betreffenden Behörde in aller Form abzugeben. Wenn aber Marcus vom Rechtsstandpunkte aus zu diesem Schritte befugt war, so war er vom Standpunkte der Moral geradehin dazu verpflichtet. In der Moral gilt der Grundsatz, daß man Niemanden ein bona fide erworbenes Recht nehmen darf, wenn nicht entschieden überwiegende Gründe dagegen geltend gemacht werden können. Nun hat aber Marcus selbst der Thekla das Recht zugestanden, sich als seine

Tochter zu betrachten, indem er ihr gestattete, seinen Namen zu tragen und sie vor allen Leuten als seine Tochter behandelte. Dieses auf Grundlage des kirchlichen und bürgerlichen Gesetzes erworbene Recht kann er ihr wegen eines dagegen auftauchenden Zweifels, der noch dazu rechtlich von keiner Bedeutung ist, nicht mehr nehmen. Er nimmt es ihr aber, wenn er die formelle Abgabe der Paternitätserklärung verweigert; daher kann er dieselbe, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht verweigern. Ja er kann sogar auf Betreiben der Thesla resp. ihres gesetzlichen Vertreters dazu gerichtlich gezwungen werden, sobald die Thatsache, daß er mit Thesla's Mutter innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitraumes (a. b. G. B. § 163) geschlechtlichen Umgang gepflogen, entweder durch eigenes Geständniß oder durch rechtsgiltiges Zeugniß festgestellt ist. —

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XI. (Verweigerung des Ausgedinges.) Simon ist Besitzer von 2 Gütern und heirathet eine gewisse Paula; sie übergeben dann nach 21 Jahren ihrem erstgebornen Sohne Franz das Gut A mit der Bedingniß, daß nach dem Tode des Simon ein Austrag an die Mutter Paula gegeben werden müsse. Simon stirbt bald darauf und Franz heirathet eine gewisse Clara, stirbt jedoch auch nach 8 Jahren und dessen Wittve Clara mit 5 ehelichen Kindern übernehmen dieses Gut in gemeinsame Behausung und leisten den Austrag an die Wittve Paula, jedoch nicht Alles.

Der zweite Sohn der Wittve Paula, Johann, ist gesetzlicher Vormund obiger Kinder.

Nun sollte das Gut von einem bestimmten Besitzer übernommen werden, nämlich von Josef, dem ersten Sohne des Franz und der Clara, wozu natürlich auch der Vormund Johann gehört werden muß, welchem seine Mutter, nämlich die austragsberechtigte Paula, den Austrag gibt, ihren Austrag anzumelden, obwohl der neue, antretende Besitzer Josef ohnehin von dem zu leistenden Austrage weiß. Leider aber schweigt der Vormund Johann, ob schon er der gesetzliche Vertreter der bezugsberechtigten Paula nicht ist und der neue Besitzer, der obige Josef, behauptet nun, von der Leistung des Austrages los zu sein, weil er nicht angemeldet worden ist und weil er bei geschehener Anmeldung das Gut billiger hätte übernehmen können (obwohl er, wie oben erwähnt, um den Austrag wohl selbst gewußt und diesen Umstand zu seinem eigenen Vortheile selbst hätte angeben können).

Nun: der Confessarius weiß um die Sache genau und diese ist publik; was hat er zu thun mit Josef, wenn dieser in confessione von dieser Unterdrückung einer Wittve